

**Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH
(„HZG“)**

Schülerlabor „Quantensprung“

Nutzungsordnung für das Gäste-WLAN

1. Geltungsbereich

Diese Nutzerordnung gilt für das kostenlose Gäste-WLAN des HZG bei Nutzung des Schülerlabors „Quantensprung“ für die Schüler und die begleitende Lehrkraft („Nutzer“). Die Nutzer des Schülerlabors können für den Zeitraum ihres Aufenthalts im Schülerlabor über die bereitgestellten Tablets Zugang zum Internet erhalten. Die Nutzung des Gäste-WLAN erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers.

2. Pflichten der Nutzer

Das Gäste-WLAN darf nur für die Durchführung, Recherche und Dokumentation von Experimenten im Schülerlabor „Quantensprung“ eingesetzt werden. Ein „freies Surfen im Internet“ ist ausdrücklich nicht gestattet.

Jeder Nutzer wird bei der Nutzung des Gäste-WLAN Verhaltensweisen unterlassen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Interessen des HZG nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die dem HZG Schaden zufügen oder sein Ansehen schädigen können. Nutzer dürfen keine Inhalte nutzen, verbreiten oder herunterladen, die rechtswidrig, sittenwidrig, anstößig oder diffamierend sind.

3. Haftung der Nutzer

Der Nutzer haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die dem HZG durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung des Internet-Zugangs entstehen. Zudem haftet der Nutzer für alle Nachteile und Schäden, die dem HZG dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.

4. Haftung des HZG

Die Nutzung des Zugangs erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Das HZG übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass der Zugang und die Nutzung des Internets fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung funktionieren. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig vom Rechtsgrund haften das HZG oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das HZG oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nur für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Nutzungsordnung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des HZG oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.